

## **Interpellation I 34/21**

### Gemeinden verursachergerecht an NFA-Kosten beteiligen

---

Am 21. Juli 2021 haben Kantonsrat Andreas Marty und Kantonsrätin Aurelia Imlig-Auf der Maur folgende Interpellation eingereicht:

«Im RRB 416/2021 beantwortet der Regierungsrat die Interpellation „Steuer-Attraktivität der Gemeinden durch verursachergerechte NFA-Beteiligung steigern“. In der Beantwortung von Frage sechs wird errechnet, dass der Kantonssteuerfuss bei den natürlichen Personen um rund 19 Steuerfussprozent gesenkt werden könnte, wenn sich die Gemeinden zu einem Drittel an den NFA-Kosten mitbeteiligen würden. Anschliessend führt der Regierungsrat aus, wie stark sich im Gegenzug für alle Gemeinden und Bezirke die Steuerfüsse anheben würden und dass dies zu einem Nullsummenspiel führen würde. Gemäss den Ausführungen im RRB müssten sich restlos alle Gemeinden an den NFA-Kosten beteiligen, sogar Riemenstalden, Muotathal und Vorderthal mit ihrer sehr tiefen und weit unterdurchschnittlichen Steuerkraft. Damit legt die Regierung ein sehr eigenwilliges und merkwürdiges Verständnis von «verursachergerecht» an den Tag. Verursachergerecht beschreibt in der Wirtschaftslehre einen Zustand, in dem alle Kosten, die infolge eines Tuns oder Unterlassens entstehen, von den Verursachern getragen werden. Das Verständnis der Regierung, wonach die NFA-Kosten einfach zu einem Drittel aufgrund der Steuerkraft den Gemeinden in Rechnung gestellt würden, lässt fundamentales ökonomisches Verständnis vermischen. Diese Auslegung, wonach auch die Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft sich an den NFA-Kosten beteiligen sollen, ist NICHT verursachergerecht!

Der Kanton Schwyz muss aufgrund seiner überdurchschnittlich hohen Ressourcenkraft Beiträge in den Nationalen Finanzausgleich bezahlen. Eine verursachergerechte Kostenbeteiligung der Gemeinden und Bezirke bedingt darum auch ganz klar, dass sich lediglich die Gemeinden und Bezirke an den NFA-Kosten beteiligen müssten, die eine überdurchschnittliche Steuerkraft haben. In Frage drei der Interpellationsantwort wird ausgeführt, dass der Kanton Schwyz ohne die extreme Steuerkraft der Höfe in den Jahren 2016 – 2019 im Durchschnitt lediglich 16.9 Mio. Franken NFA hätte bezahlen müssen, anstatt durchschnittlich 192 Millionen Franken. Über 90 Prozent der NFA-Kosten wird also durch die Höfe verursacht. Dementsprechend sollte eigentlich auch klar sein, dass sich diese auch zu über 90 Prozent an den Kosten beteiligen müssten.

In der Interpellationsantwort erwähnt der Regierungsrat, dass in der Vergangenheit alle Gemeinwesen ihre Steuerfüsse senken konnten. Doch trotzdem haben sich die Unterschiede der Gemeinde- und Bezirkssteuerfüsse in den letzten 20 Jahren noch verstärkt. Einsiedeln, Arth und Schwyz hatten im 2000 einen 1.9 bis 2.4 mal so hohen Steuerfuss wie der Durchschnitt der Höfner Gemeinden. Im 2020 war der Steuerfuss sogar 2.6 bis 2.9 mal so hoch. Auch wenn der Steuerfuss der Gemeinden nicht in der Kompetenz des Kantons liegt, würden diese ihre Steuerfüsse noch so gerne senken. Trotz Sparsamkeit ist dies kaum möglich. Ohne konkrete zusätzliche Massnahmen des Kantons werden die Steuerfussunterschiede nicht einmal mehr das Niveau vom Jahr 2000 erreichen können. Eine dieser Massnahmen könnte eine verursachergerechte Mitbeteiligung der Gemeinden an den NFA-Kosten sein.

Wir bitten den Regierungsrat darum um eine entsprechende Präzisierung seiner Ausführungen im RRB 416/2021 und insbesondere folgender Fragen:

1. Wie würden sich die Kosten für die Gemeinden und Bezirke verteilen, wenn sich diese verursachergerecht, also nur von denjenigen mit überdurchschnittlich hoher Ressourcenkraft entsprechend zu einem Drittel an den NFA-Kosten beteiligen müssten?
2. Für die Beantwortung von Frage sieben in der Interpellation bitten wir entsprechend der Fragestellung das Jahr 2000 als Referenzjahr zu nehmen und nicht 2001. Die Beantwortung soll ja aufzeigen, wie sich die Steuerfussdisparitäten mit Einführung des neuen Finanzausgleichsgesetzes im 2001 entwickelt haben.
3. Im Gesetz über den Finanzausgleich von 2001 wird in §2 als Ziel „Der vorrangige Abbau übermässiger Unterschiede der Steuerbelastung von Gemeinden und Bezirke“ genannt. Trotzdem haben die Steuerfuss Disparitäten seither noch zugenommen und gehören national zu den höchsten. Mit welchen Massnahmen will der Regierungsrat Disparitäten anstreben, die wenigstens nicht höher als im 2000 sind?

Besten Dank für die Beantwortung»